



Schweizer
Paraplegiker
Zentrum

Centre
suisse des
paraplégiques

Centro
svizzero per
paraplegici

Swiss
Paraplegic
Centre

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 26. Juni 2021 – Sportanlagen Nottwil

**Leichtathletikanlage, Rasenfeld, Rollentrainingshalle, Sporthalle,
Tennisanlage**

(ersetzt Version ab 28.05.2021)



Schweizer Paraplegiker-Zentrum und Sportanlagen

Nottwil, Schweiz

Version vom 30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Neue Rahmenbedingungen..... | 3 |
| 1 Nur symptomfrei ins Training..... | 3 |
| 2 Gründlich Hände waschen | 3 |
| 3 Gesichtsmaske: in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität | 3 |
| 4 Präsenzliste führen | 3 |
| 5 Besondere Bestimmungen | 4 |
| 5.1 Maskenpflicht auf dem Areal der SPG | 4 |
| 5.2 Transfer Rollstuhl – Sportgerät..... | 4 |
| 5.3 Trainings- und Wettkampfbetrieb | 4 |
| 5.4 Veranstaltungen mit Publikum..... | 5 |
| Zufahrt und Parkplätze | 6 |
| Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort..... | 6 |
| Kontakt..... | 7 |

Anhang: Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus, 23.06.2021

Neue Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 sehr weitreichende Öffnungsschritte beschlossen.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nach Möglichkeiten gemäss Kapitel 6.3 und unter Einhaltung von vereinsspezifischen Schutzkonzepten vereinzelt zulässig.

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Corona Selbsttest empfohlen

Kursteilnehmern wird empfohlen, vor der Anreise einen Corona Selbsttest durchzuführen.

2 Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

3 Gesichtsmaske: in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche, Tribüne etc.), gilt **weiterhin eine Maskenpflicht**.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske während des Ausübens einer sportlichen Aktivität ist aufgehoben.

Weitere Details zur Maskenpflicht im Sportbereich sind im [FAQ des BAG](#) oder dem [Q&A COVID-19 von Swiss Olympic](#) zu finden.

Die Sportvereine sorgen selbst für die Maskenbeschaffung und -abgabe.

4 Präsenzliste führen

Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen müssen weiterhin die Kontaktdaten erhoben werden, ansonsten gibt es keine Einschränkungen mehr.

Für Personen, die sportliche Aktivitäten im Aussenbereich ausüben, gibt es neu keine Einschränkungen mehr.

Die Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten in Innenräumen Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

| Sportanlage | SPG-Mitarbeitende | Individuelle Sportler | *Verein |
|----------------------|--|--|---|
| Leichtathletikanlage | Kein Eintrag nötig | Kein Eintrag nötig | Kein Eintrag nötig |
| Rasenfeld | Nur für zutrittsberechtigte Personen | Nur für zutrittsberechtigte Personen | Nur für zutrittsberechtigte Personen |
| Rollentrainingshalle | Nur für zutrittsberechtigte Personen gemäss Nutzerkonzept. Eintrag auf Sammelpräsenzliste vor Ort | Nur für zutrittsberechtigte Personen gemäss Nutzerkonzept. Eintrag auf Sammelpräsenzliste vor Ort | Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden |
| *Sporthalle SPZ | Nur für zutrittsberechtigte Personen | Nur für zutrittsberechtigte Personen | Nur für zutrittsberechtigte Personen |
| Tennisanlage | Registration im System am Empfang SPZ | Registration im System am Empfang SPZ | Reservation via Empfang SPZ, separate Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden |

*Verein: Dieser hat weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen, sofern mehr als 5 Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen. Das Schutzkonzept muss den aktuellen Vorgaben des Bundes entsprechen. Jeder Verein muss einen Covid-19-Beauftragten ernennen.

5 Besondere Bestimmungen

5.1 Maskenpflicht auf dem Areal der SPG

In allen Gebäuden der SPG gilt **weiterhin Maskenpflicht**. Das umfasst alle Innenräume. Die Vereine sind verantwortlich für die Maskenbeschaffung und -abgabe. Desinfektionsspender sind in den Gebäuden der SPG vorhanden.

5.2 Transfer Rollstuhl – Sportgerät

Für Rollstuhlfahrer, die mit dem Auto anreisen, erfolgt der Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl direkt beim Auto.

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, wird das Tragen einer Maske sowie das Desinfizieren der Hände vor und nach dem Transfer empfohlen.

5.3 Trainings- und Wettkampfbetrieb

Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zu den Vorgaben für Trainings und Wett-kämpfe im Breiten- und Leistungssport aufgeführt (Stand 26.06.2021):

- Sportliche Aktivitäten in **Aussenräumen** sind wieder ohne Einschränkungen erlaubt.
- Bei sportlichen Aktivitäten in **Innenräumen** müssen weiterhin die Kontaktangaben erhoben werden. Zudem muss die Anlage über eine wirksame Lüftung verfügen. Ansonsten gibt es keine Einschränkungen mehr. D.h. die Pflicht zum Tragen einer Maske während des Ausübens einer sportlichen Aktivität sowie die Einhaltung des Abstands sind aufgehoben.

- In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche, Tribüne etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.
- Zwischen Breitensport und Spitzensport wird nicht mehr unterschieden.
- Zwischen Erwachsenen und Jugendlichen wird nicht mehr unterschieden.
- Ein **Schutzkonzept** für Sportvereine ist weiterhin nötig, wenn sie Trainings oder Wettkämpfe mit mehr als 5 Personen durchführen.
- Für Veranstaltungen – Wettkämpfe mit Zuschauenden – wird zwischen Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat unterschieden. Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat ab 1000 Personen benötigen eine Bewilligung des entsprechenden Kantons.

Achtung: [Die kantonalen Vorgaben](#) sind zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung von Trainings/Wettkämpfen nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen usw.). Die Kantone verfügen über die Kompetenz, strengere Auflagen zu definieren oder bei Erreichung von klaren Kriterien in gewissen Bereichen auch Lockerungen zu beschliessen oder Ausnahmen zu bewilligen. Ausserdem müssen die spezifischen Vorgaben der Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen berücksichtigt werden.

Im [Q&A COVID-19 von Swiss Olympic](#) sind die wichtigsten Fragen rund um den Sportbetrieb beantwortet.

5.4 Veranstaltungen mit Publikum

Man unterscheidet neu zwischen **Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat** und **Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat**.

Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt:

Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende (die Mitarbeitenden des Organisators sowie freiwillige Helfer*innen sind davon ausgeschlossen) beträgt 1000. Dabei gilt:

1. Besteht für die Besucher*innen eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucher*innen eingelassen werden (inklusive der teilnehmenden Sportler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen etc.).
2. Stehen den Besucher*innen Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucher*innen eingelassen werden.

Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

Draussen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden. Draussen gilt: keine Maskenpflicht.

Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat gilt:

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten neu keine Beschränkungen mehr. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung

Zufahrt und Parkplätze

Die Zufahrt erfolgt über den Kreislauf eingangs Dorf Nottwil, auf der Guido A. Zäch Strasse. Parkieren ist nur in den Parkhäusern oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erlaubt. Für Rollstuhlsportler stehen auf dem Areal ausgeschilderte Sportler-Parkplätze zur Verfügung (siehe unten). Auf diesen zugewiesenen Parkplätzen gilt Vignettenpflicht.

Auf den markierten und reservierten Parkplätzen darf nicht parkiert werden (z.B. Innenhöfe). Auf den Kundenparkplätzen der Orthotec darf ab 18.00 h parkiert werden (Vignettenpflicht).



Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Nutzer sorgen dafür, dass die Vorgaben an den Trainingsstätten eingehalten werden. Jeder Teilnehmer von Sporttrainings ist für die Einhaltung der Schutzkonzepte verantwortlich. Es wird von allen erwartet, dass sie sich an die Regeln halten und diese durchsetzen. Jeder ist dafür verantwortlich, sich selbst und andere zu schützen. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontakt

Reservation, Zugang und für alle Fragen zur Belegung der Sportanlagen in Nottwil:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Empfang SPZ

Tel. +41 41 939 54 54

E-Mail empfang.spz@paraplegie.ch

Bei Fragen zum Schutzkonzept oder im Allgemeinen:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

René Künzli

Leiter Dienste (Anlagebetreiber)

Tel. +41 41 939 55 64

rene.kuenzli@paraplegie.ch

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Wolfgang Girardi

Covid-19-Beauftragter/Experte für Spitalhygiene

Tel. +41 41 939 53 69

wolfgang.girardi@paraplegie.ch

In Abwesenheit bitte beim Empfang SPZ anfragen (+41 41 939 54 54).

Das vorliegende Schutzkonzept Sportanlagen Nottwil liegt zur Einsicht am Empfang SPZ bereit und ist unter www.rollstuhlsport.ch publiziert.

Anhang

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:



Discos und Tanzlokale geöffnet



Wasserparks geöffnet



Homeoffice empfohlen statt Pflicht



Covid-Zertifikat

Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen
Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants



Veranstaltungen



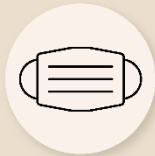
Mit Zertifikat
Keine Einschränkung



Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht
Maximal 1000 Personen



Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht
Draussen: maximal 500 Personen
Dinnen: maximal 250 Personen



Maskenpflicht



Draussen aufgehoben



Am Arbeitsplatz gelockert
(Arbeitgeber entscheidet)



An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert
(Kantone entscheiden)



Restaurants

Draussen: keine Einschränkung
Dinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe



Sport und Kultur

Draussen: keine Einschränkung
Dinnen: Kontaktdaten
 Chorauftritte auch drinnen erlaubt

Weiterhin gilt:



Maskenpflicht im Innern:
Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat, Restaurants, Detailhandel und ÖV



Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)



Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!